

**Mustervertrag**  
zwischen

a) dem Verein [REDACTED], vertreten durch [REDACTED] nachstehend Verein genannt, und

b) dem Spieler [REDACTED], geboren am [REDACTED], in [REDACTED]  
wohnhaft in [REDACTED]

nachstehend Spieler genannt, wird folgender Vertrag geschlossen:

**§1** Der Spieler verpflichtet sich, für den Verein den Handballsport als Spieler mit Spielberechtigung auszuüben.  
Der Spieler unterwirft sich den Satzungen und den Ordnungen des Vereins und des nationalen Verbandes.

**§2** Der Vertrag gilt für die Zeit vom [REDACTED] bis [REDACTED]

Er endet:

- a) durch Fristablauf
- b) durch Abschluss eines Aufhebungsvertrages in schriftlicher Form
- c) durch fristlose Kündigung aus wichtigem Grund. Als wichtiger Grund gilt u. a. für den Spieler, dass der Verein mit den vertraglichen Leistungen gemäß §4 länger als 1 Monat im Rückstand ist, und für den Verein, dass der Spieler nach schriftlicher Abmahnung erneut unentschuldigt bei einer Veranstaltung gemäß §3a dieses Vertrages fehlt.

**§3** Der Spieler verpflichtet sich, seine ganze Kraft und seine sportliche Leistungsfähigkeit für den Verein einzusetzen, alles zu tun, um sie zu erhalten und zu steigern, und alles zu unterlassen, was seiner Leistungsfähigkeit und dem Ansehen des Vereins abträglich sein könnte. Entsprechend diesen Grundsätzen ist der Spieler insbesondere verpflichtet:

- a) an allen Vereinsspielen, Lehrgängen, Trainingsveranstaltungen, an allen Spielerbesprechungen und sonstigen der Spiel- und Wettkampfvorbereitung dienenden Veranstaltungen teilzunehmen und hierbei ausschließlich Kleidungsstücke der vom Verein bekannten Ausstatterfirma (siehe §5c) zu tragen
- b) sich im Falle einer Verletzung oder Erkrankung bei dem vom Verein benannten Arzt zur ärztlichen Behandlung vorzustellen
- c) sich den sportmedizinischen und sporttherapeutischen Maßnahmen, die durch den vom Verein benannten Arzt angeordnet werden, zu unterziehen
- d) an allen Veranstaltungen des Vereins, die der Öffentlichkeitsarbeit für den Verein dienen, teilzunehmen bzw. mitzuwirken
- e) sich so zu verhalten, dass das Ansehen des Vereins und des Handballsports allgemein nicht beeinträchtigt wird und Äußerungen über vereinsinterne Angelegenheiten unterbleiben
- f) die sportliche Fairness gegenüber allen am Spiel- oder Trainingsbetrieb beteiligten Personen einzuhalten.

**§4** Der Spieler erhält als Gegenleistung für die von ihm übernommenen Verpflichtungen:

- a) eine monatliche Aufwandsentschädigung von [REDACTED] c) Mietzuschuss [REDACTED] e) [REDACTED]

- b) leistungsbezogene Kostenerstattung [REDACTED] d) Fahrtkostenerstattung [REDACTED] f) [REDACTED]

Sämtliche Entschädigungen des Spielers sind Bruttbeträge. Für die Abführung von Steuern und Soziallasten, auch, soweit geldwerte Vorteile betroffen sind, sind Verein und Spieler verantwortlich.

**§5** Der Verein verpflichtet sich, neben den vereinbarten Entschädigungen gemäß §4:

- a) einen geordneten Spiel- und Trainingsbetrieb unter der Leitung von qualifizierten Fachkräften zu garantieren

#### Anhang 4

- b) sportmedizinische und sporttherapeutische Betreuung in ausreichendem Maße zur Verfügung zu stellen
  - c) Sportbekleidung für Spiel- und Trainingsbetrieb in ausreichender Menge zur Verfügung zu stellen
  - d) den Spieler für Einsätze in einer Nationalmannschaft gemäß den Bestimmungen von Artikel 7 der IHF-Zulassungsbestimmungen für Spieler abzustellen.
- §6 Der Spieler hat eine spielfreie Zeit von [REDACTED] Werktagen. Als Werkstage gelten alle Kalendertage, die nicht Sonn- oder Feiertage sind. Der Spieler hat seinen Jahresurlaub grundsätzlich vor der Vorbereitungszeit auf die neue Saison zu nehmen. Auf jeden Fall darf der Urlaub nicht mit Punkt-, Pokal- und offiziellen Freundschaftsspielen kollidieren. Von diesen Grundsätzen darf nur aus dringenden persönlichen oder beruflichen Gründen mit Zustimmung des Vereins abgewichen werden. Während der spielfreien Zeit wird die vertraglich vereinbarte Aufwandsentschädigung fortgezahlt. In den Berechnungszeitraum fallende Leistungen des Vereins aus der Vereinbarung über leistungsbezogene Kostenerstattung und Fahrkostenerstattung bleiben bei der Bemessung der Höhe der Aufwandsentschädigung in der spielfreien Zeit unberücksichtigt.
- §7 Der Verein ist verpflichtet, den Vertragsschluss innerhalb von [REDACTED] Tagen seinem nationalen Verband schriftlich mitzuteilen.
- §8 Änderungen, Ergänzungen oder die Aufhebung dieses Vertrags bedürfen der Schriftform. Die Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen hat auf die Wirksamkeit des Vertrags insgesamt keinen Einfluss. Im Falle der Unwirksamkeit einer vertraglichen Bestimmung sind die Parteien verpflichtet, eine neue wirksame Regelung zu treffen, die ihrem Sinngehalt nach der als unwirksam festgestellten möglichst nahe kommt. Mündliche Nebenabreden haben keine Gültigkeit, ebenso Abreden mit dritten Personen, soweit sie im Zusammenhang mit der vom Spieler übernommenen Verpflichtung gemäss §1 dieses Vertrages stehen.
- §9 Im Falle von Streitigkeiten sind die Internationale Handball Federation bzw. ihre Rechtsinstanzen die erstinstanzlichen Organe. Nach Ausschöpfung aller IHF-internen Möglichkeiten kann Berufung gegen die Entscheidung der IHF vor dem Internationalen Handballschiedsgericht (IHSG) in Basel eingelegt werden, dessen Entscheidung unwiderruflich ist.
- §10 Dieser Vertrag wird in fünf Ausführungen erstellt (jeweils zwei Exemplare für die beiden Unterzeichner und ein Exemplar zur Weiterleitung an die Internationale Handball Federation).
- §11 Die Internationale Handball Federation stellt das Internationale Transferzertifikat erst aus, nachdem der Vertrag der IHF vorgelegt wurde.

Ort / Datum  
[REDACTED]

Verein (Unterschrift und Stempel)  
[REDACTED]

Spieler (Unterschrift)  
[REDACTED]